

Bebauungsplan Nr. 76

Gemeinde Rellingen

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76

Beschlussfassung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen	2
1.1	Art des Verfahrens	2
1.2	Planerarbeitung, Untersuchungen	2
2	Anlass und Ziel der Planung	2
3	Planerische Rahmenbedingungen	3
3.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	3
3.2	Regionalplan – Planungsraum I 1998	4
3.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Rellingen	5
3.4	Bestehende Bebauungspläne	5
4	Fachplanungen	5
4.1	Verkehrskonzept	5
4.2	Oberflächenentwässerung	6
5	Umweltbericht	6
5.1	Einleitung	7
5.1.1	Beschreibung der Planung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“	7
5.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	10
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
5.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	16
5.3	Zusätzliche Angaben	39
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	39
5.3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	41
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	42
5.4	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	44
6	Inhalt der Planung / Begründung der Festsetzungen	44
6.1	Art der baulichen Nutzung	44
6.2	Maß der baulichen Nutzung	44
6.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	45
6.4	Grünordnung	45
6.5	Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt	47
6.6	Erschließung	47
7	Änderung und Aufhebung bestehender Bebauungspläne	48
8	Verfahrensvermerke	48

1 GRUNDLAGEN

1.1 ART DES VERFAHRENS

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen sowie inkl. der Erarbeitung eines Umweltberichts aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung sind nicht gegeben. Der Bebauungsplan Nr. 76 dient weder der Wiedernutzbarmachung von Flächen, noch der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Umweltbelange sind daher anhand eines Umweltberichts sachgerecht zu betrachten, abzuarbeiten und unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

1.2 PLANERARBEITUNG, UNTERSUCHUNGEN

Als Kartengrundlage für den rechtlichen topographischen Nachweis der Flurstücke dient ein Auszug aus der Allgemeinen Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom 21. Juni 2018

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde das „Büro Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbH“, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg beauftragt.

Der erforderliche Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 76 wird vom Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, erarbeitet.

Als fachplanerische Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 76 wurden folgende Grundlagen / Fachgutachten herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rellingen
- Der Landschaftsplan der Gemeinde Rellingen
- Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros „Schmidt & Rietzke“
- Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros „ARGUS“
- Artenschutzgutachten des Diplom-Biologen Karsten Lutz

2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

In den vergangenen Jahren ist die Caspar-Voght-Schule erweitert worden. Neben dem eigentlichen Lehrbetrieb finden auf dem Schulgelände weitere Freizeitaktivitäten statt. Auf Grund der erfolgten Erweiterungsbauten auf dem eigentlichen Schulgelände haben sich die Nutzungsansprüche erweitert. Vor allem die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze ist für die bereits bestehende Schul- und Freizeitnutzung unterdimensioniert. Mit Blick in die Zukunft werden weitere Nutzungsansprüche an das Schulgelände gestellt werden, auch eine erneute Erweiterung der Schulkapazität auf Grund von wachsenden Schülerzahlen wurde beschlossen (CVS 2020).

Um derzeit bestehenden und sich zukünftig verstärkenden Engpässen im Bereich der Stellplätze entgegenzuwirken, ist die Errichtung einer Stellplatzanlage auf einer rund 1,6 Hektar großen und südlich der „Hempbergstraße“ gelegenen, momentan durch die Landwirtschaft genutzten Fläche, geplant. Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt daher die Erweiterung des Schulgeländes der Caspar-Voght-Schule, um eine Stellplatzanlage planungsrechtlich zu sichern.

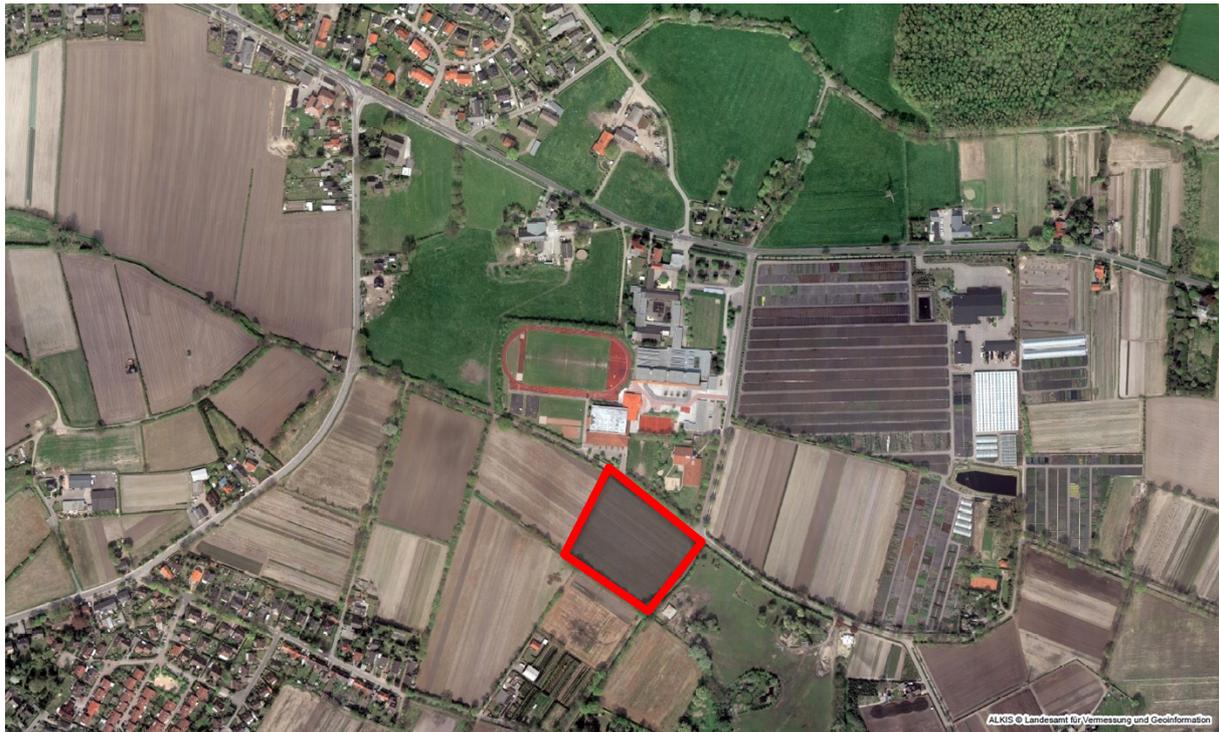


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“ sind, gilt es den Flächennutzungsplan anzupassen. Diese 9. Änderung erfolgt im Parallelverfahren für den gleichen Geltungsbereich wie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76.

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemeindlichen Abwägung, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten.

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010

Die Gemeinde Rellingen liegt gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 im „Verdichtungsraum Hamburg“ entlang einer „Siedlungsachse“ sowie „Landesentwicklungsachse“ und innerhalb eines „10 km-Umkreis um ein Mittelzentrum, um den Zentralbereich eines Oberzentrums um Hamburg“. Weitere zeichnerische Darstellungen oder schriftliche Ausführungen für die Gemeinde Rellingen selber enthält der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 nicht.

Südlich und westlich verläuft eine „Bundesautobahn, vierstreifig mit Anschlussstelle“ am Gemeindegebiet vorbei. Die nördlich der Gemeinde Rellingen gelegene Stadt Pinneberg ist als Mittelzentrum im „Verdichtungsraum“ dargestellt.

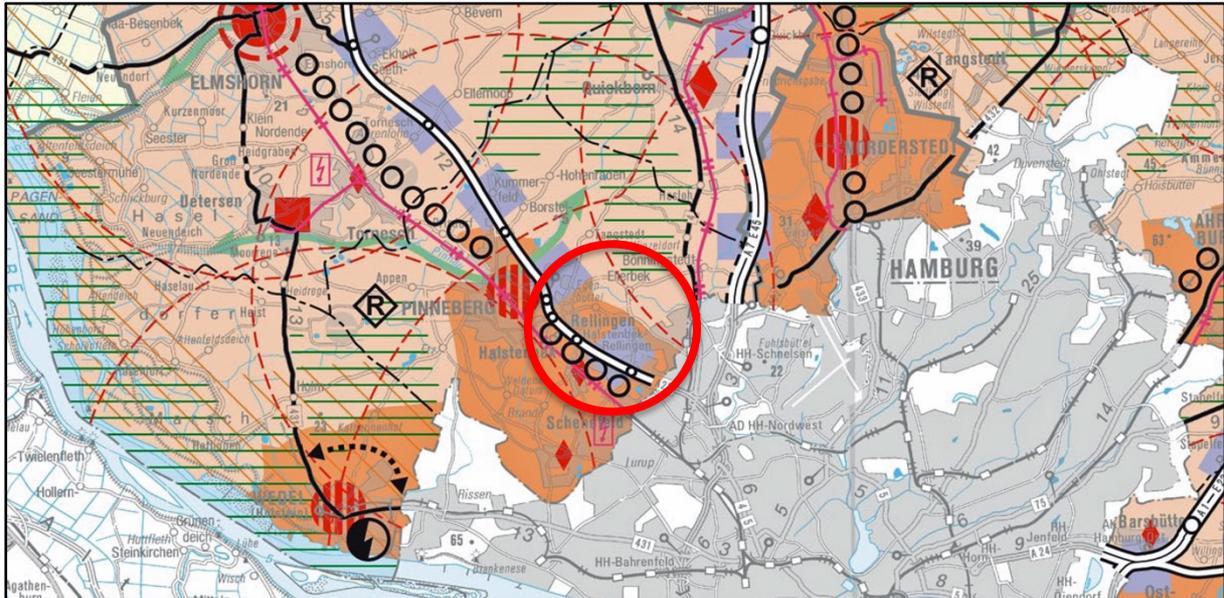


Abbildung 2: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

3.2 REGIONALPLAN – PLANUNGSRAUM I 1998

Die Gemeinde Rellingen liegt gemäß des Regionalplans – Planungsraum I aus dem Jahr 1998 entlang einer „Siedlungsachse“ im Verdichtungsraum sowie in einem „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“. Südlich und westlich verläuft eine „Bundesautobahn, vierstreifig mit Anschlussstelle“ am Gemeindegebiet vorbei.

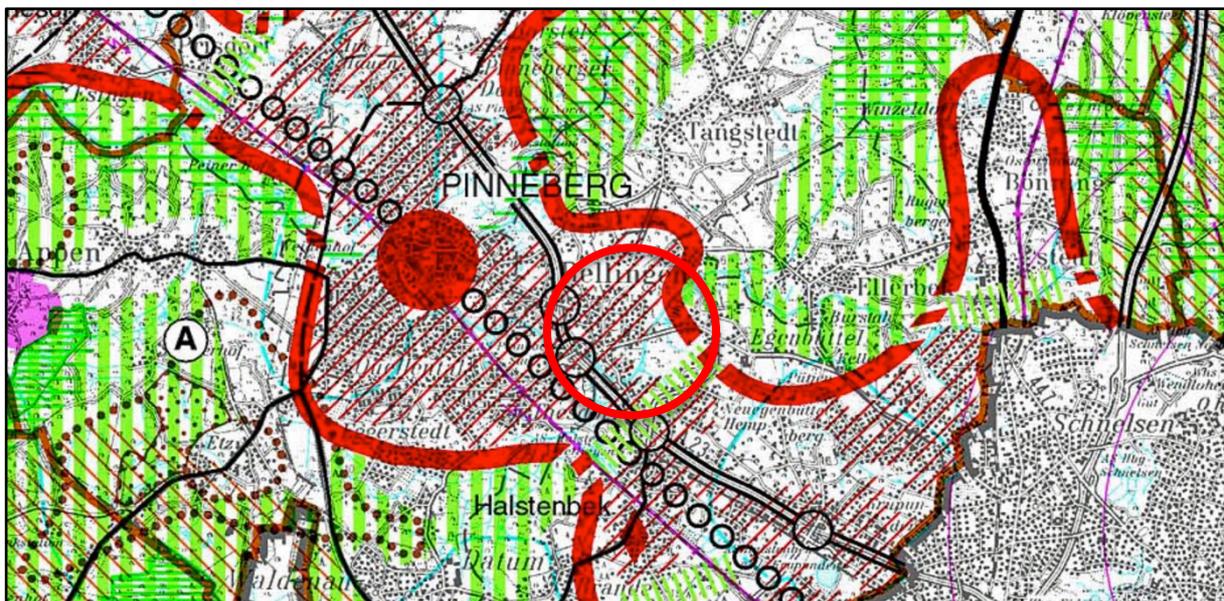


Abbildung 3: Regionalplan - Planungsraum I

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RELINGEN

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rellingen aus dem Jahr 2009 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nördlich grenzen „Flächen für Gemeinbedarf“, die auch den Standort der Caspar-Voght-Schule einschließen, an. Östlich, südlich und westlich sind ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

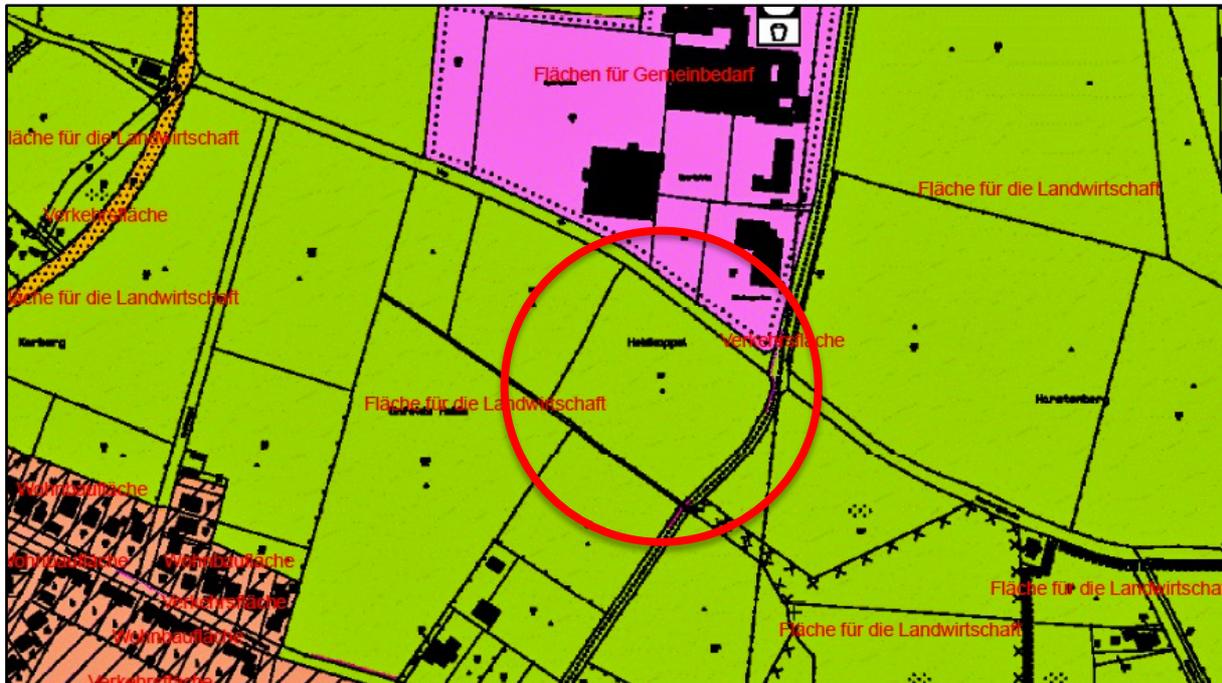


Abbildung 4: Wirksamer Flächennutzungsplan

3.4 BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 existiert kein Bebauungsplan.

4 FACHPLANUNGEN

4.1 VERKEHRSKONZEPT

Im Vorfeld der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Verkehrskonzept erstellt, das potenzielle verkehrliche Maßnahmen für den Bereich der Caspar-Voght-Schule erarbeitete. Hierbei wurden verschiedene Anbindungen der zukünftigen Stellplatzanlage an die bestehende verkehrliche Infrastruktur sowie eventuell erforderliche Ausbaubedarfe erarbeitet und bewertet.

Dieses Verkehrskonzept schlägt die

- möglichst weitgehende Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Schulweg (Eingangsbereich) im kritischen Zeitraum von 7:30 bis 8:00 Uhr,
- möglichst weitgehende Verhinderung straßenbegleitenden Parkens im Schulweg und die
- Schaffung einer Einbahnstraßenführung in der Hempbergstraße, um ausreichend Raum und Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr zu schaffen, als konkrete Maßnahmen vor.

Welche dieser Maßnahmen im Rahmen der späteren konkreten Ausbauplanung realisiert werden, ist im Nachgang der Bauleitplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Verkehr der Gemeinde Rellingen abzustimmen. Der hier vorliegende Bebauungsplan setzt einen Rahmen zur Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen. Eine verbindliche Umsetzung dieser Maßnahmen schafft er jedoch nicht.

Zusammenfassend kommt dieses Verkehrskonzept zu dem Ergebnis, dass die Hempbergstraße in West-Ost-Richtung sowie der Schulweg bis südlich der Buskehre als Einbahnstraße ausgestaltet werden sollten. Hierdurch werden die Anfahrt des Lehrer-, Schüler- und Kita-Stellplatzes im Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76 gewährleistet, die Zufahrt des Kiss&Ride-Stellplatzes im Einmündungsbereich des Schulwegs in die Pinneberger Straße erleichtert sowie die Anfahrbarkeit der Buskehre gewährleistet. Darüber hinaus wird hierdurch den Belangen der Feuerwehrangehörigen entsprochen, die die Einbahnstraße im Einsatzfall auch in der Gegenrichtung befahren dürfen.

4.2 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Im Vorfeld der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Hierbei wurde auf der einen Seite die grundsätzliche Möglichkeit der Entwässerung des Plangebiets nachgewiesen, auf der anderen Seite wurden verschiedene Varianten der konkreten Ausformulierung der Entwässerung erarbeitet.

Grundsätzlich kommt das Oberflächenentwässerungskonzept zu dem Ergebnis, dass die Entwässerung des Plangebiets gewährleistet werden kann. Voraussichtlich wird eine Versickerung aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers nur eingeschränkt möglich sein. Entsprechend der Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes soll das Oberflächenwasser innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf in einem neuen System gesammelt, zurückgehalten und dann nur mit den wasserwirtschaftlich zulässigen Mengen der Vorflut zugeführt werden.

Somit können diese Belange und der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers im Rahmen des der Bebauungsplanung nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch entsprechende Untersuchungen und Bewertungen einer Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde zugeführt werden.

5 UMWELTBERICHT

Quellen zur Erstellung des Umweltberichtes sind:

- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Rellingen
- Geltende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rellingen
- „Entwurf“ der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rellingen sowie die hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- „Entwurf“ des Bebauungsplans Nr. 76 der Gemeinde Rellingen sowie die hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- Gemeinsame Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 als Unterlage im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den hierzu in dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus Juni und Juli 2018

- Brutvogelerfassung und faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzuntersuchung zum B-Plan 76 in Rellingen (Dipl.- Biol. K. Lutz, Bearbeitungsstand vom 21.08.2018)
- Verkehrsuntersuchung „VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel“ (ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB, Abschluss-Präsentation Gemeinde Rellingen vom 29. Juni 2018)
- „Oberflächenentwässerungskonzept“ Bebauungsplan Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ der Gemeinde Rellingen (Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke, Stand 28.09.2018)
- Email-Auskunft des LLUR vom 19.07.2018 als Auszug aus dem Artenkataster des LLUR

5.1 EINLEITUNG

5.1.1 Beschreibung der Planung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ Flächen für Gemeinbedarf zu entwickeln, um zum einen dem aktuell akuten und künftigen Bedarf an Stellplätzen nachzukommen und um zum anderen einer ggf. künftig festgestellten erneuten Erweiterung der Schulkapazität aufgrund von wachsenden Schülerzahlen begegnen zu können. Auch sollen Gebäude und Anlagen für weitere Nutzungsansprüche des Gemeinbedarfs hier realisiert werden können.

Es handelt sich also um einen „Angebots-Bebauungsplan“ der Gemeinde.

Für die gleiche Fläche wird im Parallelverfahren die 9. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt

nördlich der Flurstücke Nr. 29 und Nr. 196/31 (landwirtschaftliche Nutzflächen)

westlich des „Schulweg“

südlich des Flurstücks Nr. 56 (Hempbergstraße)

und östlich des Flurstücks Nr. 28 (landwirtschaftliche Nutzfläche)

Es werden das Flurstück 27 ganz und zur Herstellung der Verkehrserschließung die Flurstücke 56 und 112/2 jeweils teilweise, Flur 3, Gemarkung Rellingen, Gemeinde Rellingen, verbindlich überplant.

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Rellingen.

Die Gemeinde Rellingen strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Inhalte berücksichtigt:

- Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ mit der GRZ 0,8 für
 - die Herstellung von Stellplatzanlagen für die nördlich benachbart gelegene Caspar-Voght-Schule,
 - die vorsorgliche Bereitstellung von Flächen ggf. Gebäude, die schulischen und sozialen Zwecken dienen,
 - die Möglichkeit zur Errichtung einer Sporthalle, um den von der Schule ausgehenden Bedarfen entsprechen zu können,
 - die Möglichkeit zur Herstellung von Spielflächen, die zum einen dem Schulbetrieb dienen aber auch allgemein von der Gemeinde genutzt werden können.

- Die Höhe baulicher Anlage soll 12 m nicht überschreiten (GH max. 12 m)
- Herstellung einer Verkehrserschließung von der Hempbergstraße aus unter Beachtung der Zufahrten zur nördlich gelegenen Caspar-Voght-Straße
- Erhaltung des einfassenden und abschirmenden Knicks an der östlichen / südöstlichen Seite zum „Schulweg“
- Erhaltung des einfassenden und abschirmenden Knicks entlang der südlichen / südwestlichen Seite des Plangebiets
- Erhaltung von straßenbildprägenden Großbäumen
- Anlage einer öffentlichen Grünfläche auch mit Baumpflanzungen entlang der nordwestlichen Seite des Plangebiets
- Sicherstellung einer Oberflächenentwässerung unter der Berücksichtigung eines vorliegenden Entwässerungskonzeptes
- Berücksichtigung von Teilen der Ergebnisse eines vorliegenden Verkehrskonzeptes
- Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen in gemeindeeigenen Ökokonten für naturschutzrechtliche Eingriffe, insbesondere infolge neuer Versiegelungsflächen.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass durch Bau, Anlage und Betrieb der künftigen Nutzungen des Gemeinbedarfs keine hohen Abfallmengen und keine besonderen Abfallarten anfallen, so dass deren Entsorgung mittels der ortsüblichen Abfallentsorgung sichergestellt werden kann.

Benachbarte Plangebiete oder Projekte / Vorhaben, die bezüglich möglicherweise betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen kumulierend wirken könnten, sind nicht bekannt.

Ein Bezug der Planung zu einem so genannten Störfallbetrieb bzw. eine Wirkung der Planung auf einen Störfallbetrieb oder eine Beeinflussung des Plangebiets durch einen Störfallbetrieb ist der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

Die Planung weist keinen grenzübergreifenden Charakter auf.

Planaufstellungsverfahren:

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses führte die Gemeinde Rellingen die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“), § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB (Benachrichtigung der Nachbargemeinden) durch. In Kenntnis und unter Berücksichtigung der Informationen und Anregungen aus dem „Scoping“-Verfahren wurde das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen abgegeben:

- Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 25.07.2018 und vom 06.11.2018:
 - Die untere Bodenschutzbehörde gibt an, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind; weist auf Bodenmengen hin und regt für die Vorhabenrealisierung ein Bodenmanagement an.
 - Die Untere Wasserbehörde bemerkt, dass zunächst im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemacht wurden, im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.2 aber wird mitgeteilt, dass die Planung unter Beachtung des erstellten Entwässerungskonzeptes realisiert werden kann.

- Die Unteren Naturschutzbehörde teilt mit, dass eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse durchgeführt werden soll; insektenfreundliches Licht vorgesehen werden soll und Stellplätze sollen mit heimischen Laubbäumen bepflanzt werden; im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht – es wird jedoch mitgeteilt, dass die Ausbuchtung aus dem Ökokonto beantragt werden muss.
- Der BUND, Landesverband SH, Kreisgruppe Pinneberg, teilt mit Datum vom 28.07.2018 und vom 18.10.2018 mit,
 - dass Stellplätze wasser- und luftdurchlässig hergestellt werden sollten,
 - dass Stellplätze mit Bäumen bepflanzt werden sollen und weitere Baumpflanzungen werden empfohlen
 - dass Knicks und Großbäume mit einem Schutzstreifen versehen werden sollen
 - insektenfreundliche Beleuchtungen gewählt werden sollen
 - dass ein randlicher Graben besonders beachtet werden soll
- Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg schreibt am 04.07.2018 und für den Wasserverband Mühlenau am 24.10.2018, dass der nah gelegene Graben Nr. 72 unterhalten werden muss und hierfür ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen zu beachten ist, dass die nächstgelegenen Gewässer keine zusätzlichen Mengen aufnehmen können und dass ein wasserwirtschaftliches Konzept aufzustellen ist
- Die Freie und Hansestadt Hamburg, weist mit Schreiben vom 25.07.2018 auf einen angrenzenden Graben hin und regt eine Entwässerungsplanung an.
- Der NABU Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben vom 25.07.2018 mit, dass er die Erhaltung der Knicks begrüßt und weist auf das Erfordernis eines Umweltberichtes hin.
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft bittet mit Email vom 29.06.2018 um Angabe der ÖPNV-Verbindungen.

Von anderer Seite wurden keine Bedenken / Anregungen mit umweltrelevanten Inhalten vorgebracht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Öffentliche Auslegung wurden jeweils durch Aushänge durchgeführt – im Rahmen beider Beteiligungsschritte wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Gemeinde Rellingen hat sich im Rahmen der Planung ausführlich mit den oben benannten Themen befasst und stellt diese entsprechend der vorgenommenen gemeindlichen Gesamtabwägung in die Bauleitplanung und somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Zusätzlich könnten Knickabschnitte, die den gemäß § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sind, verloren gehen, wenn hierzu keine schützenden Regelungen festgesetzt werden würden. Entsprechendes gilt für Großbäume.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die bereits befestigten Straßenbereiche der Hempbergstraße zutreffen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesen Umweltbericht eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der Runderlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ vom 30.03.2011 in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 sowie mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

5.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Karten 1 bis 4: Keine Darstellung	○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I „alt“, Stand 1998):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Karte 1 Keine Darstellung	○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsplan (2008):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte „Entwurf - Bodennutzung und Maßnahmen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft ohne zusätzliche Entwicklungsmaßnahme jedweder Art ○ Im Süden, Osten und Norden ist an den Plangebietsrändern die undifferenzierte Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage von Knicks dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung, die Entwicklung einer (Fläche für Gemeinbedarf ist im Landschaftsplan nicht dargestellt. Die Abweichungen vom Landschaftsplan sind im Rahmen der Umweltprüfung darzulegen (⇒ s. u.) ○ Beachtung, auf Grundlage einer aktuellen örtlichen Vermessung wird der Knickbestand im Rahmen der Planung beachtet und es wird nach Prüfung vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung durch die Gemeinde Rellingen festgestellt, dass an der nördlichen Seite aufgrund der geplanten Zufahrten und aufgrund der intensiven Nutzungen keine Eignung für die Neuanlage von Knicks besteht.



Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der fehlenden Darstellung einer Fläche für die bauliche Entwicklung abzusehen, da im Landschaftsplan selbst keine Darstellungen enthalten sind, die einer Bebauung grundsätzlich entgegenstehen würden. Insbesondere

Begründung mit Umweltbericht

- Beschlussfassung -

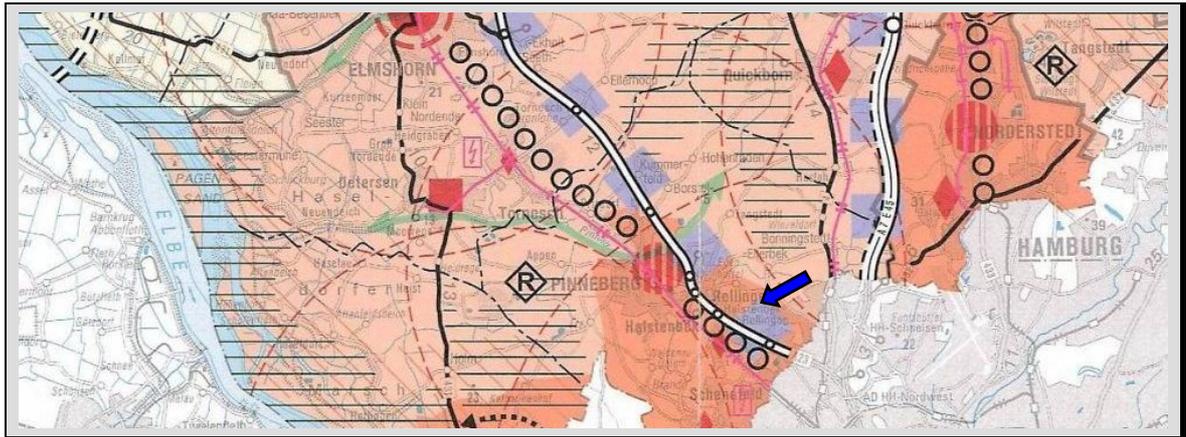
- sind im Plangebiet keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt oder aufgrund anderer Vorhaben bzw. Planung festgelegt worden,
- sind abgesehen von Knicks keine besonders geschützten oder schützenswerten Teile von Natur und Landschaft vorhanden; die Fläche wird bisher als Baumschulfläche genutzt,
- besteht für die Fläche keine besondere Eignung für Kompensationsmaßnahmen oder für den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel,
- liegt eine Eignung oder Festlegung als Fläche eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes Natura-2000 nicht vor,
- sind hervorzuhebende Eignungen für Maßnahmen oder Erfordernisse zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima nicht gegeben,
- liegt keine sonstige besondere Gegebenheit zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen vor.

[zu § 9 Abs.3 Ziffer 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 2 BNatSchG]

Die Fläche wird wie zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplanes als Baumschulfläche genutzt und nördlich angrenzend besteht die Caspar-Voght-Schule. Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Umweltberichten zur parallel erfolgenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 76 enthalten sein werden. Bezüglich der Plangebietslage stellt die Erweiterung der bestehenden Gemeinbedarfsfläche (Caspar-Voght-Schule) auf einer direkt angrenzenden Fläche die sinnvollste Variante dar. Über die Hempbergstraße werden bereits bestehende Zufahrtmöglichkeiten gemeinsam genutzt. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Rellingen liegt im Verdichtungsraum am Mittelzentrum Pinneberg ○ Lage an der BAB A23, einer Landesentwicklungsachse 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv, die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen am Schulstandort entspricht einer Stärkung der örtlich gebotenen Versorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs ○ Positiv, das Plangebiet ist verkehrsgünstig gelegen



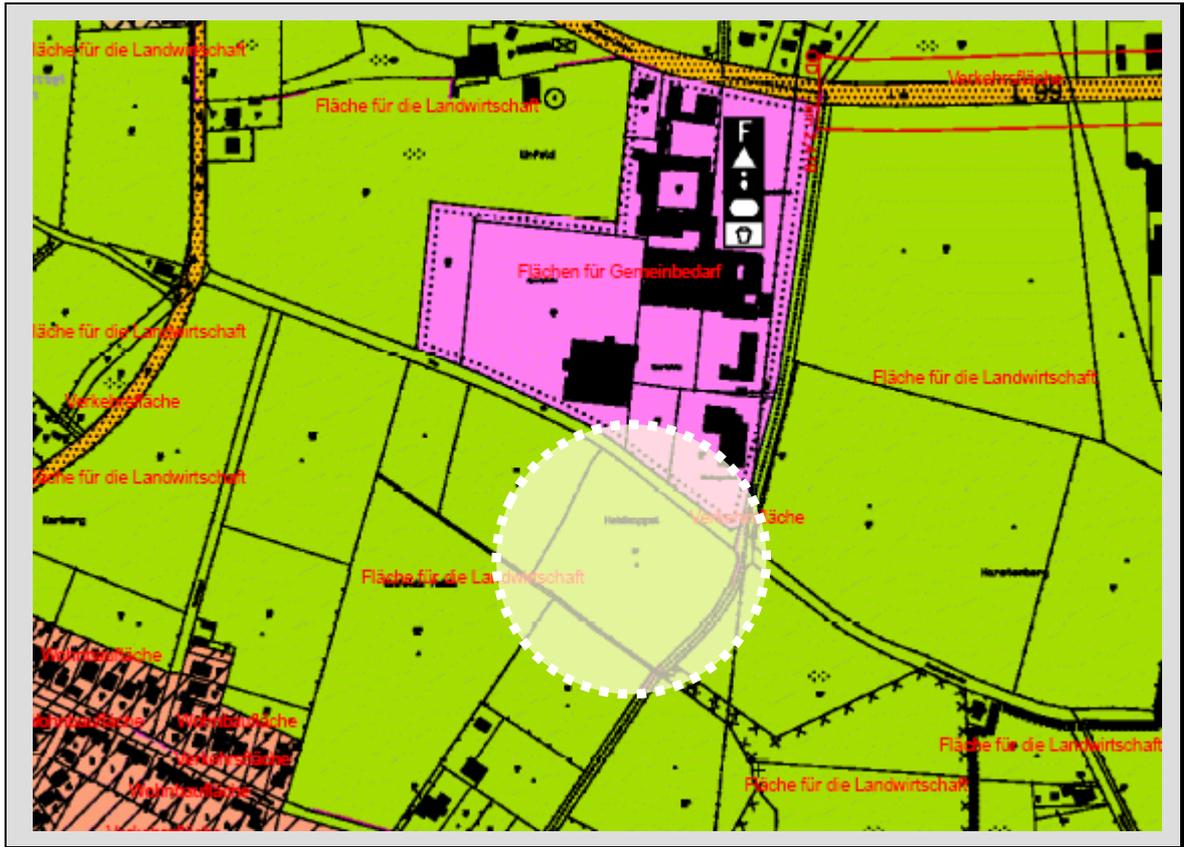
Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 2002):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt am Rand des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Mittelzentrums Pinneberg 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung / Positiv, die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen entspricht einer Stärkung der Funktionen eines Mittelzentrums

Der 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Planungsraum III, Karte „West“, zum Sachthema Windenergie (Stand Juli 2018) beinhaltet für Rellingen und den weiteren Umkreis keine Darstellung eines geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung.

Flächennutzungsplanung:

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> Darstellung des Vorhabengebietes als Fläche für die Landwirtschaft Nördlich des Plangebiets besteht die Caspar-Voght-Schule innerhalb einer Fläche für Gemeinbedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung, die Entwicklung einer Fläche für Gemeinbedarf ist im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, so dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Beachtung, die bestehende Schule ist der ausschlaggebende Ansatz für die Flächenwahl / Standortwahl



5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 sowie für die zu treffenden Festsetzungen und für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I (alt)
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Festlegung und Gliederung des Vorhabengebietes nach der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> ○ LBO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen sowie zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes

<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) ○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass vom 30.03.2011) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes insbesondere mit Blick auf die Erschließung und an andere Versiegelungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 27.05.2016 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bau-planungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale

<ul style="list-style-type: none">○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	<ul style="list-style-type: none">○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
<ul style="list-style-type: none">○ RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	<ul style="list-style-type: none">○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Plangebietsflächen wurden bisher als Baumschulfläche genutzt (vgl. auch Kap. Schutzgut Pflanzen). Sie sind im Südosten durch einen Knick von der Gemeindestraße „Schulweg“ getrennt.

Das Vorhabengebiet grenzt an folgende Nutzungen:

- Caspar-Voght-Schule mit zugeordneten Sportanlagen im Norden jenseits (⇒ nördlich) der Hempbergstraße
- Im Nordwesten grenzen weitere Baumschulflächen an.
- Im Süden verläuft entlang der südwestlichen Seite außerhalb des Plangebiets ein Graben, an dessen Ufern ein dichter knickartiger Gehölzbewuchs besteht. Es folgen Baumschulflächen. Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzungen am Moor-kampsweg liegen ca. 110 m südlich / südwestlich sowie ca. 180 m südlich entfernt.
- Im Osten der „Schulweg“, daran anschließend Grünlandflächen und Bebauungen ca. 220 m entfernt.

Die genannten Bebauungen liegen entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde und werden daher als Bebauungen im Sinne eines Mischgebietes betrachtet.



Abb: Lage des Plangebiets im Luftbild zur Verdeutlichung des räumlichen Zusammenhangs auch in Bezug zu anderen Bebauungen im Außenbereich der Gemeinde

Das Plangebiet wird bezüglich des Verkehrs wie die Caspar-Voght-Schule bisher über die Hempbergstraße und über „Schulweg“ angebunden sein. Straßen des überörtlichen Verkehrs sind am Plangebiet nicht vorhanden.

Erholungseinrichtungen sind im Plangebietsbereich nicht vorhanden. Im westlichen Bereich der Caspar-Voght-Schule sind eine Sporthalle und Außensportanlagen vorhanden (s. obiges Luftbild). Eine private Reitanlage liegt östlich des Plangebiets an der Hempbergstraße.

Bewertung:

Lärmimmissionen:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die aktuell dringend erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Stellplatzflächen für die Caspar-Voght-Schule und der Wunsch der Gemeinde Rellingen, hier künftige zusätzliche Einrichtungen des Gemeinbedarfs zu platzieren. Durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen wird das bisherige Nutzungsgefüge nach Auffassung der Gemeinde nicht grundlegend geändert und aufgrund der nach wie vor recht großen Abstände zu den umgebenden Bebauungen im gemeindlichen Außenbereich geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch zunehmende Lärm-Immissionen an bestehenden Wohn- und Arbeitsstätten entstehen.

Ein Erfordernis für spezielle Untersuchungen bezgl. Lärm- oder anderer Immissionen zur Ableitung von Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird daher von der Gemeinde Rellingen nicht gesehen. Dies gilt auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, in denen von den zuständigen Behörden diesbezüglich keine Erfordernisse mitgeteilt wurden.

Verkehr

Zur Prüfung geeigneter Verkehrsanbindungen und zur konzeptionellen Berücksichtigung wurde ein Verkehrskonzept erstellt (⇒ VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel, ARGUS 2018). Zusammenfassend kommt dieses Verkehrskonzept zu dem Ergebnis, dass die Hempbergstraße in West-Ost-Richtung sowie der Schulweg bis südlich der Buskehre als Einbahnstraße ausgestaltet werden sollten. Hierdurch werden die Anfahrt des Lehrer-, Schüler- und Kita-Stellplatzes im Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76 gewährleistet, die Zufahrt des Kiss & Ride-Stellplatzes im Einmündungsbereich des Schulwegs in die Pinneberger Straße erleichtert sowie die Anfahrbarkeit der Buskehre gewährleistet. Darüber hinaus wird hierdurch den Belangen der Feuerwehr entsprochen, die die Einbahnstraße im Notfall auch in der Gegenrichtung befahren darf.

Welche dieser Maßnahmen im Rahmen der späteren konkreten Ausbauplanung realisiert werden, ist im Nachgang der Bauleitplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Verkehr der Gemeinde Rellingen abzustimmen. Der hier vorliegende Bebauungsplan setzt einen Rahmen zur Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen. Eine verbindliche Umsetzung dieser Maßnahmen schafft er jedoch nicht.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, verarbeitende Gewerbebetriebe, usw.), Stäube oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen nicht relevant und wurden der Gemeinde im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB auch nicht bekannt gemacht. Die östlich des Schulwegs bestehenden Stallungen dienen nur wenigen Tieren als Unterstand, so dass auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine weiteren Emissionen vertiefend betrachtet werden.

Dabei geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass die Beleuchtungen der Stellplatzanlage ebenso wie die sonstigen Beleuchtungen des Komplexes aus verschiedenen Gemeinbedarfsnutzungen im Zuge der nachgeordneten Planrealisierung so ausgerichtet und außerhalb der Betriebsstunden soweit wie möglich reduziert werden, dass weder erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Nutzungsteile noch nah gelegener Wohnnutzungen entstehen.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Rellingen auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht vor bzw. werden von der Gemeinde Rellingen in Anbetracht des Nutzungsgefüges auch nicht erwartet.

Erholungsnutzungen:

Das Gebiet weist abgesehen von der Nähe zu Sportstätten und anderen Gemeinbedarfs-einrichtungen nördlich der Hempbergstraße eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die dem Außenbereich zuzurechnenden Plangebietsflächen bisher nicht öffentlich zugänglich sind.

Durch die Planung werden die Gemeinbedarfsflächen erweitert und ggf. künftig auch öffentlich für eine Erholungs- bzw. Freizeitnutzung nutzbar sein, so dass die bisherigen Freizeit- und Erholungsnutzungsmöglichkeiten verbessert werden könnten.

Anhaltspunkte für besondere Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Unfälle oder Katastrophen liegen nicht vor.

**Maßnahmen zur
Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Lärmimmissionen:

Es werden von der Gemeinde Rellingen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohn- und Arbeitsstätten erwartet, so dass kein Erfordernis zur Festsetzung von Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung oder Kompensation von Lärmimmissionen festgestellt wird. Die künftigen Nutzungen werden die allgemeingültigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten müssen.

Verkehr:

Der Bebauungsplan ermöglicht grundsätzlich die Umsetzung des von ARGUS (2018) ausgearbeiteten Verkehrskonzeptes, ohne die genannten Maßnahmen verbindlich festzusetzen. Ein Erfordernis zur Festsetzung weiterer Maßnahmen ist der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und zudem der Gemeinde nicht bekannt sind bzw. ausgeschlossen werden können, werden diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

Erholungsnutzung:

Im Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Details sind einer nachgeordneten konkreten Nutzungskonzeption für das gesamte Gebiet der Gemeinbedarfsnutzungen vorbehalten.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Planbereich wurde am 17.09.2018 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG`10 und des BNatSchG`10 (s. nachfolgende tabellarische Übersicht).

Baumschulfläche



Lage:
Hauptfläche des Vorhabengebiets,
Flurstück 27
sowie südlich und nördlich angrenzend
Es handelt sich um artenarme Bestände mit intensiver Nutzung ohne hervorzuhebende hochwertigere Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

Grünflächen und Funktionsflächen mit Knicks und anderen Gehölzen



Lage:
nördlich Hempbergstraße im Bereich der Caspar-Voght-Schule
(⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs)
Flurstücke 22/5, 25/11, 25/12

Ausgehend von der bisherigen Schulnutzung wurden zwischen der Hempbergstraße und Stellplätzen bzw. Gebäuden unterschiedliche Grünflächen angelegt, in die einige Knickabschnitte integriert sind, aber auch andere Gehölzpflanzungen wurden angelegt.

Zufahrten und Stellplätze sind angelegt.

Knick



Lage:
Südöstliche Seite des Plangeltungsbereichs auf der Grenze von Fl.st. 27 zu Fl.st. 112/2 „Schulweg“

Der Knick weist neben einer dichten Strauchschicht mehrere Großbäume auf, darunter Eichen mit Stammdurchmesser bis ca. 0,6 m

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



Lage:
Nördliche Seite der Hempbergstraße (Fl.st. 56) auf der Grenze zu den Fl.st. 25/12 und 25/11

(⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs, aber einige Kronen ragen in das Plangebiet)

Der Knick weist eine spärliche Strauchschicht auf, aber einen dichten Baumbestand - die Stammdurchmesser erreichen bis ca. 1,0 m

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



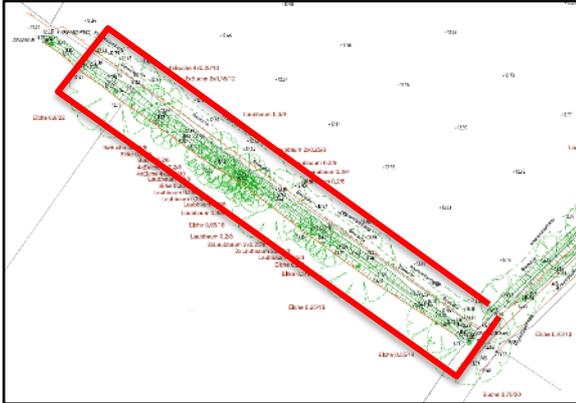
Lage:
Nördliche Seite der Hempbergstraße (Fl.st. 56) auf der Grenze zu den Fl.st. 22/5
(⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs)

Der Knick weist eine gute Strauchschicht auf, die im letzten Pflegezeitraum auf den Stock gesetzt wurde.

Überhälterbäume fehlen.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Graben und Grabenbegleitender Gehölzstreifen / Knick



Lage:
Südwestliche Seite des Plangebiets auf
Fl.st. 29

Gehölzstreifen entlang des Grabens
(⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs,
aber einige Kronen ragen in das Plangebiet)

Es besteht ein dichter Gehölzstreifen, der mit
einem ebenerdigen Knick vergleichbar ist.
Im Bestand wachsen mehrere markante
Großbäume mit Stammdurchmessern bis
ca. 0,9 m

Der Gehölzstreifen wird den Knicks zugeord-
net und ist daher als geschütztes Biotop
nach § 21 LNatSchG zu betrachten

Der Graben ist nicht dauerhaft wasserfüh-
rend und weist am Plangebiet keine naturna-
hen (Bach-)Röhrichte auf.

Brombeer-Gestrüpp



Lage:
westliche Ecke des Plangebiets an der Ab-
zäunung von Fl.st. 27 zu Fl.st. 196/31

Es ist ein dichtes Geflecht aus Brombeerran-
ken; im Unterwuchs kommen hochwüchsige
Arten der nährstoffreichen Säume hinzu.

Hecke



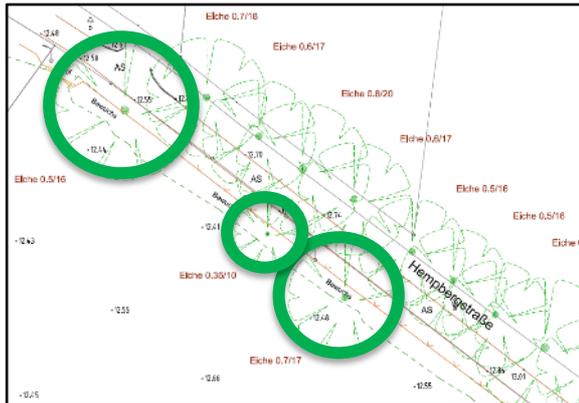
Lage:
entlang der nordöstlichen Seite des Flur-
stücks 27

Es handelt sich um eine ebenerdige Hecke,
die als Windschutzpflanzung zu Zeiten der
Baumschulnutzung von Fl.st. 27 angelegt
wurde und nun seit einigen Jahren etwas
durchgewachsen ist. Weißdorn dominiert,
weitere Arten sind Teestrauch (*Spiraea sali-
cifolia*), Hainbuche, Bergahorn, Rotbuche,
Eiche, Erle, Zitterpappel, Hasel, Eberesche

und Salweide. In der Hecke wachsen an deren nordwestlichem Ende 3 größere Eichen (Stammdurchmesser bis ca. 0,7 m)

Es ist ein dichtes Geflecht aus Brombeerankern; im Unterwuchs kommen hochwüchsige Arten der nährstoffreichen Säume hinzu.

Großbäume in Hecke



Lage:
entlang der nordöstlichen Seite des Flurstücks 27 am nordwestlichen Ende der Hecke

Es handelt sich um

- 1 Eiche Stamm & ca. 0,5 m
- 1 Eiche Stamm & ca. 0,35 m
- 1 Eiche Stamm & ca. 0,7 m

Großbäume in den Knicks

Lage:
Knicks gemäß obigen Angaben und Darstellung in der Planzeichnung

Versiegelungsflächen und Saumstreifen: Hempbergstraße



Lage:
Flurstück 56

Die Hempbergstraße besteht als 1-spurig asphaltierte Straße mit breiten Saum-/Randstreifen, die im Vorhabenbereich häufig überfahren werden und auch als Bedarfstellplatz bzw. Wartezone in Schulpnähe genutzt werden. Dementsprechend sind die Randstreifen nur gering bewachsen und weisen einen Bewuchs aus Arten der Trittrasen auf, bevor in Nähe zur Hecke dann höherwüchsige Kraut- und Grasfluren der gestörten eher nährstoffreichen Säume sich entwickeln können.

Schulweg



Lage:

Östlich des Plangebiets auf Flurstück 112/2
 Der Schulweg besteht als 1-spurig asphaltierte Straße mit straßenbegleitenden Saumstreifen. Hier sind im Vergleich zur Hempbergstraße die Trittfuren schmaler entwickelt und die höheren Gras- und Krautfuren dafür etwas breiter.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Im Vorhabengebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, vom LLUR in Zusammenhang mit einer Abfrage bezüglich Artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen für das Vorhabengebiet nicht mitgeteilt worden (Auskunft vom 06.07.2018) und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das nordwestlich des Vorhabengebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2225-303 Pinnau / Gronau“ liegt > 3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Auch ein EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht in einer möglichen planungsrelevanten Nähe zum Plangebiet.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Knicks ⇒ Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 21 LNatSchG • Grabenbegleitender Gehölzbestand an nordöstlicher Seite von Fl.st. 29 ⇒ Der Bestand wird den Knicks als geschütztem Biotoptyp gemäß § 21 LNatSchG zugeordnet • Großbäume mit Stammdurchmesser von 0,6 m und mehr als orts- bzw. landschaftsbildprägende Großbäume
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Hecke entlang nordöstlicher Seite von Fl.st. 27 parallel zur Hempbergstraße • Grünflächen mit Gehölzpflanzungen im Bereich der Caspar-Voght-Schule • Brombeergestrüpp

	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume an und auf Nachbargrundstücken sofern nicht von sehr hoher Bedeutung • Graben an nordöstlicher Seite von Fl.st. 29 <p>⇒ Die Flächen sind durch eine geringe Nutzungsintensität und / oder durch nischenreiche Gehölze gekennzeichnet.</p>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Baumschulfläche • Saumstreifen an Straßen • Unbefestigte Flächen an der Caspar-Voght-Schule <p>⇒ Die Flächen sind durch eine starke Nutzungsintensität und / oder durch erhebliche Störungen gekennzeichnet.</p>
Flächen ohne darzustellende Biotopfunktion Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungsflächen (Hempbergstraße, Schulweg) <p>⇒ Die Bereiche umfassen naturfremde Bereiche mit Bodenversiegelungen und bieten für Pflanzen und Tiere nur Lebensraumnischen ohne besonderes Schutzerfordernis</p>

Angrenzend bestehende Knicks und Großbäume sind bezüglich der Planung relevant, da (auch wenn sie außerhalb des Plangeltungsbereichs stehen) durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden dürfen.

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu dem o. g. Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffeinträge in die Gewässer, in Gewässerrandbiotope und Wälder zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Rellingen ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Plangebiet artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der Baumschulflächen und Straßensaumstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird. In Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden wird auch die Nutzung bereits versiegelter Flächen (hier: Herstellung einer Verkehrsanbindung über die Hempbergstraße) berücksichtigt, denn für diese Flächenanteile sind keine Eingriffe zu erwarten, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Die Planung sieht die Erhaltung aller Knicks als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope und Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr vor. Es werden Festsetzungen zu deren Erhaltung wie folgt getroffen:

- Großbäume ab 0,6 m Stammdurchmesser sind von einem auf den Stock setzen der sonstigen Knickgehölze auszunehmen.
- Entlang der Knicks werden öffentliche Grünflächen „Knickschutzstreifen“ (KSS) von 5 m Breite festgesetzt. Die Knickschutzstreifen dienen dem Schutz der Knickgehölze inkl.

der Überhälterbäume und deren Wurzelraum sowie zur Sicherstellung eines ausreichenden Entwicklungsraums für die Knickgehölze.

- Innerhalb dieser Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Abgrabungen und keine Aufschüttungen erfolgen.
- Die Knickschutzstreifen müssen 1 x pro Jahr nach dem 01. Juli gemäht werden, um ihn von Gehölzaufwuchs und zur Erhaltung der Knickstrukturen frei zu halten.
- Die Knickschutzstreifen dürfen zur Durchführung von Pflegearbeiten begangen und befahren werden.
- Einsaaten, Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden.
- Durch die vorgenannten Knickschutzstreifen und darüber hinaus 3 m zurückversetzen Baugrenzen werden die Kronentraufbereiche der Großbäume von Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen freigehalten.
- Sofern aus derzeit nicht erkennbaren Gründen der Gehölzbestand von Knick angängig sein sollte, sind die Knicklücken unter Verwendung von Gehölzen der folgenden Arten zu schließen:

Überhälter:

Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Sträucher und weitere Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraister	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus div. spec.	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

- Zur Erhaltung der 3 Großbäume in der Hecke an der nordöstlichen Seite von Fl.st. 27 / parallel zur Hempbergstraße werden die Bäume mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt und die Baugrenze wird einen Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe einhalten.
- Sofern das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder das Durchführen sonstiger Bautätigkeiten im Knickschutzstreifen oder im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m Umkreis von Großbäumen unvermeidbar sein sollte, so sind die Knickschutzstreifen und Kronentraufbereiche auf möglichst kurzer Strecke zu queren und während der Bauausführung sind Schutz- und Minimierungsmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4 umzusetzen.

Somit beschränkt sich die Betroffenheit von Gehölzbestände auf den möglichen Verlust der ehemaligen Windschutzhecke an der nordöstlichen Seite von Fl.st. 27 entlang der Hempbergstraße. Da diese Hecke keinen Schutzstatus aufweist, entstehen hierdurch keine gesonderten Kompensationserfordernisse.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.

Aufgrund der geplanten Erhaltung aller hochwertigen Gehölzstrukturen mithilfe der o. g. Schutzmaßnahmen sind keine kompensationspflichtigen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Im Rahmen von faunistischen Bestandserfassungen und einer Artenschutzprüfung wurden durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz in 2018 im Plangebiet als planungs- und bewertungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse aufgenommen. Die für die Bauleitplanung maßgeblichen Ergebnisse sind:

Brutvogelvorkommen

	St.	SH	DE	Anzahl
Gehölzbrüter				
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	-	-	2
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	○
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	1
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-	○
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	1
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	○
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	1
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	1
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	1
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	1

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet

Anzahl = festgestelltes Vorkommen; Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ● = Brutvorkommen, ○ = nur Nahrungsgebiet

Es wurden nur häufige, weit verbreitete und anpassungsfähige Arten festgestellt, die in den randlichen Knicks vorkommen; die Hecke an der Hempbergstraße wird als unattraktiver bezeichnet. Es kommen keine Arten der Roten Listen vor.

Vorkommen von anderen (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

Die Baumschulfläche wird nur auf der Nahrungssuche ergänzend aufgesucht.

Fledermausvorkommen

Im Untersuchungsgebiet können gemäß Lutz (2018) diverse Arten vorkommen. Es wurde durch Lutz festgestellt, dass Winterquartiere aufgrund des Fehlens geeigneter frostsicherer Quartiere ausgeschlossen werden. Als möglicher Sommerquartierbaum wird eine Eiche mit Standort südwestlich außerhalb des Plangeltungsbereichs angegeben (vergl. Pfeilmarkierung in nebenstehender Abbildung).



Die Knicks an den Südost- und Südwesträndern des Plangebiets werden von Lutz als geeignete Nahrungsräume bezeichnet, während die Baumschulfläche von geringer Bedeutung ist.

Sonstige Tiervorkommen

Im Plangebiet wurden keine tatsächlichen Vorkommen und keine Lebensräume mit potenziellen Vorkommen weiterer planungs- und bewertungsrelevanter Tierarten durch den Gutachter festgestellt. Insbesondere wurden in den Gehölzbeständen keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus wie Kobel oder arttypische Fraßspuren gefunden.

Mächtige Bäume als Habitat für die Käferart *Eremit (Osmoderma eremita)* werden von der Planung nicht betroffen sein.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt und aufgrund der bereits heute stattfindenden intensiven Nutzung der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete mit Bedeutung für Tiere

Das Vorhabengebiet liegt nicht in oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Wie in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ dargelegt, liegt das FFH-Gebiet „DE 2225-303 Pinnau / Gronau“ > 3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Ein EU-Vogelschutzgebiet ist im planungsrechtlich relevanten Umfeld nicht vorhanden.

Das FFH-Gebiet bzw. die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele für Arten und Lebensräume werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung auch durch Straßen, Siedlungsflächen und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen nicht planungsrelevant betroffen sein.

Von Seiten der Gemeinde Rellingen ist ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich unter Verwendung des Berichtes über die faunistischen Bestandserfassungen und der gutachterlichen Artenschutzprüfung (Karsten Lutz 2018) nachfolgende Zusammenstellung:

Arten- gruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	<p>Es sind im Vorhabengebiet keine Laichgewässer vorhanden und es verlaufen hier keine Hauptwanderrouen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Reptilien	Nein	<p>In dem Vorhabengebiet sind keine Kernhabitats der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Vögel	Ja / Nein	<p>Gehölze / Knicks sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von Bedeutung.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die gesetzliche Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>

Säugetiere - Fleder- mäuse	Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Vorhabengebiet vor allem eine Nutzung als Durchfluggebiet und entlang der Knicks als Nahrungshabitat besteht. Sommer- und Winterquartiere können nur außerhalb des Vorhabengebiets bestehen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Vorhabengebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Vorhabengebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Käfer	Nein	In dem Vorhabengebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Vorhabengebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten, hier der europäischen Vogelarten, bestehen. Es ist aufgrund der obigen

Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind dann mit der Aufstellung dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Für die Ausleuchtung von Zufahrtbereichen, Funktions-, Betriebs- sowie Stellplatzflächen sollten LED- oder Niederdruck-Natriumdampf-Lampen bzw. ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche erfolgen sollte, die künstlich beleuchtet werden müssen.

5.2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt 2325, ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Bodenuntersuchungen sind bisher für das Plangebiet nicht durchgeführt worden.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Fachdienst Umwelt, vom 25.07.2018 liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über altlastrelevante gewerbliche Nutzungen, Altablagerungen und / oder schädliche Bodenveränderungen vor. Auch der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan beinhalten keine solchen Hinweise.

Es liegen der Gemeinde Rellingen auch keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen wie Hoch- oder Niedermoorböden vor.

Versiegelungen sind bisher nur im Bereich der Hempbergstraße vorhanden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Gemeinde Rellingen aufgrund der „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“, Anlage 1, für die Plangebietsflächen nicht vor, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Rellingen bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Flächen des Plangebietes liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Rellingen, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu bilanzierenden Eingriffen führen wird. Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Dies gilt auch trotz der anzunehmenden Möglichkeit, dass das Grundwasser zumindest in der feuchten Jahreszeit auch Grundwasserflurabstände von weniger 1 m aufweisen kann, denn der benachbarte Graben lässt diese Annahme zu.

Bestehende Versiegelungen der Hempbergstraße gehen als Vorbelastungen in die Planung ein.

Aufgrund der bisher intensiven Baumschulnutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Vorhabengebiet nicht im Bereich eines (geplanten) Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Für einzelne Baukörperteile und die Verlegung der Leitungen sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf den Teilflächen des Vorhabengebietes aufgrund des ebenen Geländes voraussichtlich bereits den wesentlichen Teil des Plangebiets betreffen und nicht in relevantem Maß über die neu entstehenden Versiegelungsflächen mit den ggf. herzustellenden Böschungen und Höhenanpassungen hinausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund wird von der Gemeinde als Ableitung der bekannten Gegebenheiten für den Bereich der benachbarten Schule angenommen. Dabei werden allerdings die Oberböden aufgrund geringer Tragfähigkeit auszutauschen sein. Teilmengen können innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Gestaltung von Grünflächen genutzt werden. Dabei dürfen allerdings innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen sowie innerhalb der Kronentraufbereich von zu erhaltenden Bäumen zzgl. eines Umkreises von 1,5 m keine Abgrabungen oder Aufschüttungen hergestellt werden.

Im Rahmen der nachgeordneten Bauantragstellung / Erarbeitung der konkreten Vorhabenplanungen bedarf es der vorhabenbezogen bodenkundlichen Klärung und Baugrundbeurteilung im Vorwege der Baurealisierung, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Anfallender Boden soll möglichst der Wiederverwendung zugeführt werden und ansonsten fachgerecht abgelagert bzw. entsorgt werden.

Sollte eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen sein, so sind Untersuchungen entsprechend der BBodSchV und der Vollzugshilfe für § 12 BBodSchV zu beachten, so dass z. B. eine Prüfung im Zusammenhang mit einem naturschutzrechtlichen Verfahren (z. B. Aufschüttung) erfolgen kann. Im Rahmen der nachgeordneten Planrealisierung wird ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen sein; dabei sollen durch eine Wiederverwendung vor Ort Boden Transporte minimiert werden und unvermeidbare Transporte sollen über möglichst kurze Strecken erfolgen.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse (siehe nachfolgende Ausführungen) nach dem Planungsstand zur Satzung folgender Kompensationsbedarf:

Flächenart	Eingriffs- fläche	Eingriff [m ²]	abzgl. vorh. Ver- siegelung [m ²]	Eingriffs- fläche [m ²]	Ausgleichsflächen- erfordernis	
					Faktor	[m ²]
Flächen für Gemeinbedarf, Fl.st. 27	80 % von 14.621 m ² Versiegelung inkl. Neben anlagen und Flächen für Oberflächen- wasser- sammlung / - versickerung	11.697	0	11.697	0,5	5.849
Verkehrsfläche Fl.st. 56 und Fl.st. 112/2 jeweils teilweise	100 % von 688 m ²	690	490	200	0,5	100
Zusammen						5.949

Eingriffe in weitere Flächen sind nicht zu erwarten.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß den Festsetzungen künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen im Verhältnis als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- die Böden bisher intensiv durch eine Baumschule eine starke nutzungsbedingte Überprägung aufweisen und an der Hempbergstraße Versiegelungen vorhanden sind,
- die Böden nach Kenntnis der Gemeinde naturraumtypisch und nicht selten sind,
- keinerlei Biotope der feuchten Standorte entwickelt nicht - schon gar nicht mit naturnahe Ausprägung
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen keine Flächen, die eine entsprechende Eignung für eine naturnahe Entwicklung aufweisen, da die Fläche bis zur maximal zulässigen Nutzbarkeit von 80 % für den Gemeinbedarf bereitgestellt werden soll.

Es wird das außerhalb des Plangebiets liegende gemeindeeigene Öko-Konto "Rühme" für eine externe Kompensation zugeordnet:

Die Flächen des Flurstücks 8, Flur 8, Gemarkung Rellingen, anerkannt als Ökokonto mit Az. 42KOM.2005-37 wird mit einem Anteil von 1.566 m² und die Flächen des Flurstücks 7/1, Flur 8, Gemarkung Rellingen, anerkannt als Ökokonto mit Az. 42KOM.2005-38 wird mit einem Anteil von (5.949 m² - 1.566 m² =) 4.383 m² von derzeit noch 5.604 zur Verfügung stehender Fläche zugeordnet.

Somit verbleibt für andere Vorhaben / Planungen ein Restbetrag von (5.604 m² - 4.383 m² =) 1.221 m² im Ökokonto des Flurstücks 7/1.

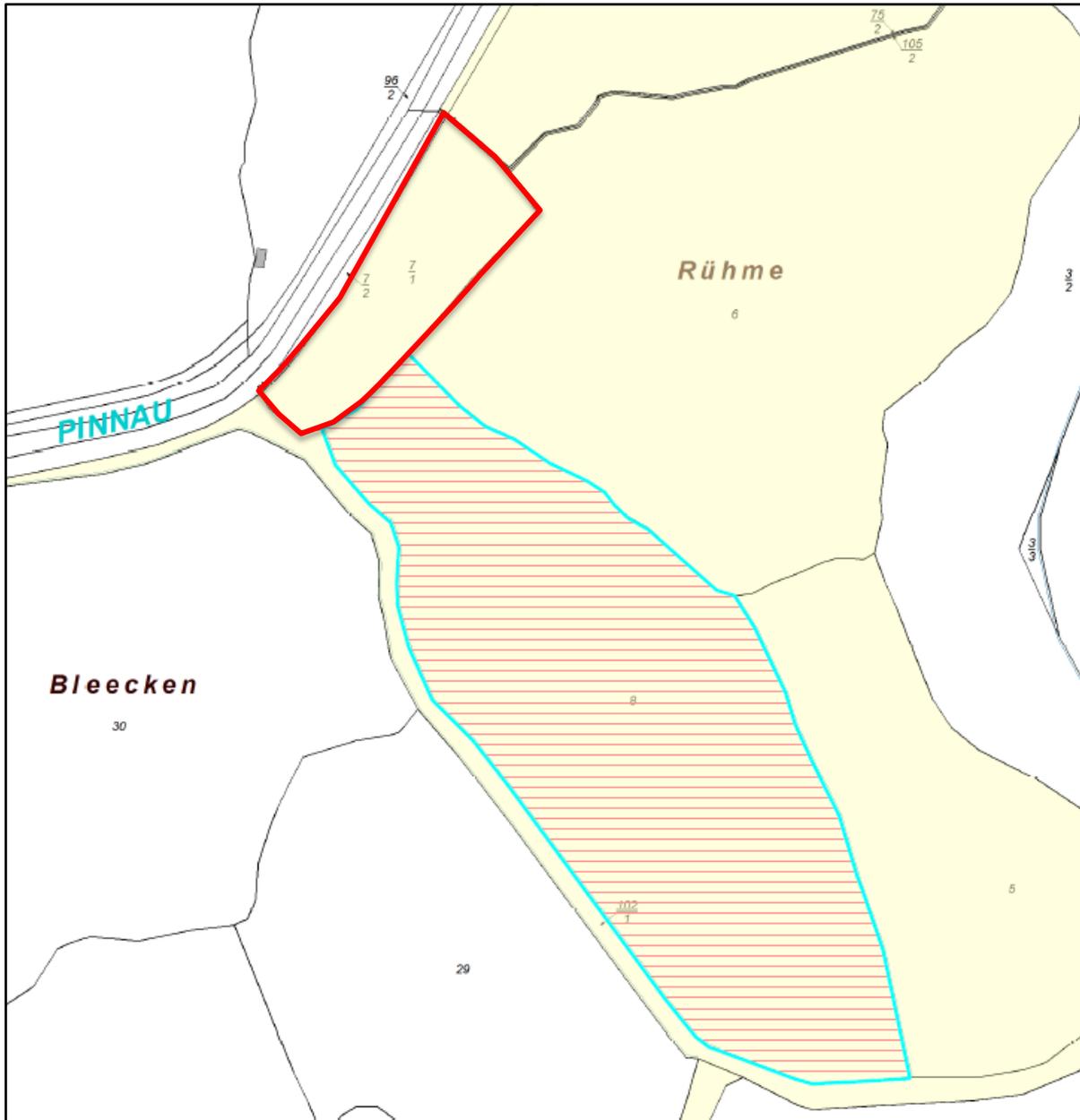


Abb.: unmaßstäbliche Darstellung der Ökokontoflächen:
Fl.st. 8 ist rot schraffiert,
Fl.st. 7/1 ist rot umrandet.
(Karte bereit gestellt durch Gemeinde Rellingen)

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Entlang des südwestlichen Plangebietsrandes besteht auf Flurstück 29, also außerhalb des Plangeltungsbereichs, ein von Südost nach Nordwest verlaufener Graben – es handelt sich um den Graben 72 des Wasserverbands Mühlenau. Die Grabenböschungen weisen einen dichten Gehölzbestand, der entsprechend der Angaben in Kap. „Schutzgut Pflanzen“ als Knick betrachtet und beachtet wird. Ferner sind hier einige Großbäume vorhanden, deren Kronen bis in den Plangeltungsbereich ragen.

Im und am Vorhabengebiet sind keine weiteren natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Die flachen Mulden entlang der Gemeindestraßen werden hier den Straßenrandstreifen zugeordnet und nicht als eigenständige Gewässer betrachtet.

Angaben zu Grundwasserverhältnissen liegen nicht vor, jedoch geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass Grundwasser und / oder Stauwasser zumindest in der feuchten Jahreszeit zeitweise bis weniger als 1 m unter Gelände anstehen kann.

Das gesamte Vorhabengebiet befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Naturnahe Oberflächengewässer – hier: Graben südwestlich des Plangeltungsbereichs werden durch die geplante Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf nicht verändert.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse verändert. Gemäß Mitteilung des Gewässer- und Landschaftsverbands im Kreis Pinneberg für den Wasserverband Mühlenau vom 04.07.2018 können sowohl der Graben 72 als auch die Mühlenau keine zusätzlichen Wassermassen aufnehmen.

Die künftig erhöhten Abflussmengen werden innerhalb des Plangeltungsbereichs zu versickern und / oder zurückzuhalten sein, so dass die bisherige Bemessungsabflussmenge nicht überschritten wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich des Grabens als Oberflächengewässer besteht kein Kompensationsbedarf, da der Graben nicht verändert wird und da durch die Festsetzungen eines Schutzstreifens von 5 m Breite auch den Erfordernissen einer Gewässerunterhaltung entsprochen wird.

Voraussichtlich wird eine Versickerung aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers nur eingeschränkt möglich sein. Entsprechend der Ergebnisse des vorliegenden Entwässerungskonzeptes soll das Oberflächenwasser innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf in einem neuen System gesammelt, in Mulden so weit wie möglich versickern, zurückgehalten und dann nur mit den wasserwirtschaftlich zulässigen Mengen der Vorflut zugeführt werden.

Somit können diese Belange und der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers im Rahmen des der Bebauungsplanung nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch entsprechende Untersuchungen und Bewertungen einer Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde zugeführt werden.

5.2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für das Vorhabengebiet und somit für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet durch die an allen Seiten inkl. der nur in geringer Entfernung nördlich gelegenen Gehölze und bestehenden Bebauungen mit Baumbestand relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind aufgrund der geringen Reliefunterschiede nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Rellingen aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor, die das Vorhabengebiet betreffen könnten.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass durch die Erweiterung der Flächen für Gemeinbedarf aufgrund des Charakters einer Schule mit zugeordneten Stellplätzen und weiteren Nutzungen für die Ortsgemeinschaft keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden.

Anhaltspunkte für die Abgabe eines besonderen Maßes an Treibhausgasemissionen oder einer Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels liegen nicht vor.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Maßnahmen wie das Herstellen eines Gründachs und die Begrünung von südexponierten Fassaden die allgemeinen Auswirkungen zusätzlicher Versiegelungen auf das Kleinklima mindern wird. Insbesondere sind geringere Aufheizungen bzw. geringere Temperaturschwankungen der jeweiligen Oberflächen und (bei Herstellung von Gründächern) Verlangsamungen der Oberflächenwasserabflüsse zu erwarten.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Vorhabengebiet umfasst im Wesentlichen eine Baumschulfläche zwischen

- der bestehenden Caspar-Voght-Schule mit der Hempbergstraße und straßenbegleitenden Knicks, Hecken und Einzelbäumen im Norden,
- dem Schulweg mit straßenbegleitenden Knicks im Südosten,
- einem als Knick bewerteten Gehölzbestand mit Großbäumen entlang eines Graben im Südwesten
- und weiteren Baumschulflächen im Nordwesten.

Es besteht insgesamt eine Lage im landwirtschaftlich durch Baumschulnutzungen geprägten Außenbereich der Gemeinde Rellingen.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich des gliedernden Knicks, der Hecke, der Bäume und Grünflächen wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen. Auch die orts- bzw. landschaftsbildprägenden Großbäume sind dort benannt.

Das Gelände ist insgesamt seicht geneigt, wobei die Höhen zwischen ca. +12,2 m NHN im Westen und +13 m NHN im Osten liegen.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der durch verschiedene Gehölze und Bebauungen gekammerten Struktur nur in geringem Maße in nordwestliche Richtung, ansonsten aber nicht.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es besteht insgesamt eine für den Außenbereich der Gemeinde typische gekammerte Situation mit einer Empfindlichkeit gegenüber der Entfernung der gliedernden Knicks und Hecken sowie gegenüber dem Verlust prägender Großbäume (⇒ Bäume mit Stammdurchmesser von 0,6 m und mehr)

Alle Knicks und Großbäume ab 0,6 m Stammdurchmesser sind erhaltenswert – sie werden daher entsprechend der Plandarstellung nicht von Beeinträchtigungen betroffen sein.

Defizite bestehen aufgrund der bisher zusammenhängenden Baumschulnutzung an der nördlichen /nordwestlichen Seite des Flurstücks 27 zusammen mit dem anschließenden Flurstück 28, denn hier sind keine gliedernden Gehölzbestände vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Knicks und Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr werden erhalten.

Entlang der Knicks werden Knickschutzstreifen angelegt, die von baulichen Anlagen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen auszunehmen sind. Entsprechendes gilt für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Großbäume; sofern dennoch bauliche Maßnahmen unvermeidbar sein sollten, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4 durch den Ausführenden der Tätigkeiten einzuhalten.

Zur Herstellung einer ergänzenden grünen Einfassung der Gemeinbedarfsflächen sind entlang der nordwestlichen Seite von Flurstück 27 in einer öffentlichen Grünfläche von 3 m Breite mindestens 20 Hochstammlaubbäume zu pflanzen. Die Verwendung von Gehölzen in der Baumschulqualität mind. 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang mind. 18 cm, ist vorgesehen unter Wahl einheitlich einer Art der folgenden Auswahl: Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

Alle Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und Weise zu ersetzen.

Es wird empfohlen, entlang der Hempbergstraße eine Baumreihe und auf Stellplatzanlagen je 6 Stellplätze mind. 1 Hochstammlaubbaum zu pflanzen entsprechend der o. g. Baumschulqualität und Auswahlliste.

Durch die o. g. Erhaltung der wichtigen Randeingrünungen, durch die Herstellung einer Baumreihe entlang der nordwestlichen Seite von Flurstück 27 wird die Fläche für Gemeinbedarf landschaftsgerecht und entsprechend der örtlichen Situation so neu gestaltet, dass keine zusätzlichen Kompensationserfordernisse entstehen. Bei Umsetzung der empfohlenen Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen und entlang der Hempbergstraße wird je nach Ausgestaltung und tatsächlicher Nutzung der Gemeinbedarfsflächen ein Ansatz für eine ergänzende innere Durchgrünung des ansonsten baulich geprägten Areals gegeben sein.

5.2.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie der Liste der Kulturdenkmale Schleswig-Holsteins (Stand 12.07.2018) keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Rellingen bekannt.

Auch archäologische Denkmale sind hier entsprechend der Stellungnahmen des Archäologischen Landesamts SH vom 02.07.2018 und vom 09.10.2018 nicht vorhanden.

Der Bebauungsplan Nr. 76 dient der Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen des Schulareals auf Flächen südlich / südwestlich der Hempbergstraße.

Auf die Lage des Vorhabengebietes in Nähe zur vorhandenen Schule, die Verkehrsanbindung über die Hempbergstraße, die Lage am „Schulweg“ und das Bestehen von Baumschulflächen im Süden und Westen wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“, dem „Schutzgut Pflanzen“ und dem „Schutzgut Landschaft“ eingegangen. Der parallel zur südwestlichen Plangebietsgrenze auf Flurstück 29 bestehende Graben wurde auch im Zuge des „Schutzguts Wasser“ bereits benannt.

Die geplante Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde schließt also an vorhandene öffentliche Einrichtungen und gemeindliche Straßen an, bewahrt dabei zugleich Knicks und Großbäume als gliedernde Grünstrukturen und entwickelt an der nordwestlichen Seite neue Grünstrukturen.

Südlich und westlich des Plangebietes verbleiben weitere Baumschulflächen; dabei soll eine langfristig nicht auszuschließende Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen in nordwestliche Richtung im Grundsatz möglich sein.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Rellingen zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen, wie auch die zuständigen Fachbehörden.

Dies gilt in besonderem Maße für die Sicherstellung einer geeigneten Oberflächenentwässerung.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Vorhabengebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ in Nachbarschaft zur bestehenden Caspar-Voght-Schule mit einer geplanten Verkehrsanbindung an die Hempbergstraße nicht entstehen werden. Es wird bei einer Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung entsprechend der Verkehrsuntersuchung (VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel – AR-GUS 2018) von einer Verbesserung des zu- und abfließenden Verkehrs ausgegangen und es wird durch die Bereitstellung zusätzlicher KFZ-Stellplätze voraussichtlich zu einer Entspannung der Verkehrsflüsse insbesondere zu Zeiten des Schulbeginns und des Schulschlusses kommen.

Zu beachten ist eine geeignete Oberflächenwasserableitung.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird durch den Verlust einer Baumschulfläche infolge der Erweiterung von Flächen für Gemeinbedarf zwar verändert, aber in einer der räumlichen Lage angemessenen Weise neu gestaltet.

Maßnahmen zur

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der Oberflächenentwässerung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung auf Grundlage des vorliegenden Entwässerungskonzeptes. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen (s.o. Kap. „Schutzgut Wasser“).

Entsprechend des oben Gesagten und der Darstellungen in den Kapiteln „Schutzgut Pflanzen“, „Schutzgut Wasser“ und „Schutzgut Landschaft“ wurden Maßnahmen zur Erhaltung randlicher Knicks, zur Oberflächenwasserrückhaltung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf, zur Freihaltung eines Unterhaltungstreifens an einem Verbandsgraben und zur Neugestaltung des Plangebiets mittels Baumpflanzungen aufgenommen.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch die Baumschulfläche mit randlichen Knicks und einer Hecke, durch die bestehende Caspar-Voght-Schule innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche, die Lage an Hempbergstraße und Schulweg und die weiteren Baumschulflächen im Süden und Westen geprägt ist.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass sich durch die Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für Gemeinbedarf im Anschluss an das bisherige Schulareal im Außenbereich Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Orts- bzw. Landschaftsbild haben kann bzw. wird, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

5.2.1.10 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Rellingen zu einer planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterung der Caspar-Voght-Schule an ihrem bisherigen Standort an Hempbergstraße bzw. Schulweg führen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung neuer baulicher Anlagen für die Bildung, für soziale Zwecke, für Sport und für Spiel schaffen.

Für eine solche Fortentwicklung öffentlicher Einrichtungen zur Stärkung und Sicherung der gemeindlichen Einrichtungen sind die Plangebietsflächen nach Beratung und Erörterung durch die Gemeindevertretung Rellingen grundsätzlich als geeignet zu bezeichnen.

Die Verträglichkeit der Nutzung mit den nahgelegenen schützenswerten Nutzungen ebenso bezüglich der Verkehrsanbindung /-abwicklung und der Oberflächenentwässerung sowie den Belangen des Naturschutzes inkl. des Artenschutzes nach BNatSchG wird dabei durch eine angemessene Berücksichtigung bei der Planerstellung sichergestellt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen teilweise innerhalb und ansonsten extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 und der parallel erfolgenden Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes könnte die Entwicklung zusätzlicher Flächen für Gemeinbedarf nicht erfolgen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. als Baumschulfläche genutzt werden.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich würde für den bestehenden und in naher Zukunft absehbaren Bedarf zur Bereitstellung von Bauflächen für Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel und der hierfür erforderlichen Stellplatzanlagen eine entsprechende Bereitstellung nicht möglich sein.

5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

Die Gemeinde Rellingen geht aufgrund

- der Planung in Nachbarschaft zu bestehenden Flächen für Gemeinbedarf bzw. in Nachbarschaft zur Caspar-Voght-Schule,
- der Möglichkeit zur Verbindung verschiedener Gemeinbedarfsnutzungen an einem entsprechenden Zentrum, hier der vorhandenen Schule,
- vor dem Hintergrund einer vorliegenden Verkehrsuntersuchung der Möglichkeit zur Herstellung einer guten und leistungsfähigen Verkehrsanbindung über die Hempbergstraße sowie den Schulweg,
- der Möglichkeit zur Erhaltung von Knicks und Großbäumen sowie zur Neugestaltung des Gebiets u. a. durch Baumpflanzungen,
- der geplanten Rückhaltung von Oberflächenwasser innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf, so dass keine verstärkten Belastungen nah gelegener Vorfluter verursacht werden,
- des für die Planumsetzung zur Verfügung stehenden Flurstücks 27,
- der Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes,
- der Darstellungen des Flächennutzungsplanes,
- anderer Kenntnisse (Biotoptypen, faunistische Erfassungen)

davon aus, dass grundsätzlich andere Flächen in Nähe zur Caspar-Voght-Straße oder gar eine vollständige Verlegung aller Gemeinbedarfseinrichtungen an einen anderen Standort in der Gemeinde nicht in Frage kommen und auch aus wirtschaftlicher Sicht zur Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur nicht in Frage kommen.

Das bestehende Nutzungsgefüge im Umfeld des Plangebiets bleibt grundsätzlich erhalten.

5.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet und deren Ergebnisse für die parallel in Aufstellung befindliche 9. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich entsprechend der Planungsebene der Flächennutzungsplanung genutzt (= Abschichtung).

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum Bebauungsplan Nr. 76 wird zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Bestandsaufnahmen der Tiergruppe „Vögel“ durchgeführt und bezüglich aller anderen relevanten Tiergruppen durch eine Potenzialanalyse ergänzt zur Ermittlung möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten.

Die gutachterlich durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz gewonnenen Ergebnisse werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet und somit in die Umweltprüfung eingestellt.

„Verkehrsuntersuchung“

Zur Klärung der Auswirkungen der Planung im Kontext mit einer möglichen Erweiterung der Caspar-Voght-Schule auf die Verkehrsflüsse, insbesondere die Hempbergstraße und den Schulweg sowie die Anbindung mit Bussen betreffend, wurde die Verkehrsuntersuchung „VU Schulerweiterung Rellingen-Egenbüttel“ erstellt. Die gutachterlichen Ergebnisse dienen der Beurteilung der Frage ob und ggf. wo zusätzliche Belastungen zu erwarten sind und welche Maßnahmen im Bedarfsfall zu ergreifen wären.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet und somit in die Umweltprüfung eingestellt.

„Oberflächenentwässerungskonzept“

Die Entwicklung eines Konzeptes zur Oberflächenentwässerung erfolgt als Fachplanung durch das Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke, um die fachlichen Erfordernisse bei der Planerstellung berücksichtigen zu können.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet und somit in die Umweltprüfung eingestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 76 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ und dementsprechend die frühzeitige „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für beide Bauleitplanungen gemeinsam durchgeführt,

ausgewertet und entsprechend der Beratung und des Beschlusses der gemeindlichen Gremien in die Bauleitplanungen eingestellt.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt wird, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Planrealisierung werden entsprechend der Bebauungsplanung samt der Angaben des Umweltberichtes und somit der Ergebnisse Umweltprüfung folgende erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen und erforderliche Maßnahmen zuzuordnen sein:

- Alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG. Innerhalb des Knickschutzstreifens, der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ / „KSS“ (vergl. Kap. „Schutzgut Pflanzen“) zugeordnet wird, dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Knickgehölze verursacht werden. Die Knickpflege erfolgt entsprechend der fachlichen Anforderungen.

Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Alle Knickschutzstreifen sind entsprechend der Angaben im Umweltbericht, Kap. Schutzgut Pflanzen, 1 x / Jahr zu mähen, um sie von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Die Aufgabe obliegt dem Eigentümer der Fläche.

- Entlang der nordwestlichen Seite des Plangebiets ist eine Baumreihe in einer öffentlichen Grünfläche anzulegen.

Die Herstellung der Baumreihe obliegt der plangebenden Gemeinde. Die anschließende Pflege und Erhaltung dem ist Aufgabe des Flächeneigentümers.

- Alle mit einem Gebot zur Erhaltung von Bäumen festgesetzten oder der infolge eines Pflanzgebots hinzukommenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen; ggf. unvermeidbare Maßnahmen im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m erfordern die Umsetzung von Maßnahmen nach DIN 18920 und der RAS-LP4

Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines jeden Jahres ausgeführt werden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.

Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ können außerhalb des Plangeltungsbereiches in Öko-Konten der Gemeinde Rellingen kompensiert werden (⇒ 42KOM.2005-38 in der Gemarkung Rellingen, Flur 3, Flurstück 7/1 und ⇒ 42KOM.2005-37 in der Gemarkung Rellingen, Flur 3, Flurstück 8).

Diese Aufgabe wird von der plangebenden Gemeinde übernommen.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Oberflächenwassersammlung und -ableitung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Möglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt der plangebenden Gemeinde zusammen mit dem Ausführenden.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Rellingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ gefasst, um in räumlicher Verbindung zur Schule bzw. zu den hier vorhandenen Flächen für Gemeinbedarf eine weitere Fläche für Gemeinbedarf mit der Spezifikation „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ zu entwickeln, damit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde entsprechende bauliche Anlagen hergestellt werden können; dazu gehört auch eine zugeordnete Stellplatzanlage, um dem akuten Bedarf zu entsprechen und um bestehende Mängel diesbezüglich zu beheben. Es wird das Flurstück 27, Flur 3, Gemarkung Rellingen, hierfür überplant. Teilflächen der Hempbergstraße (Flurstück 56) und des „Schulweg“ (Flurstück 112/2) werden in das insgesamt ca. 1,7 ha große Plangebiet einbezogen, um eine geeignete Verkehrserschließung sicherzustellen.

Die Gemeinde Rellingen geht in ihren Planungsüberlegungen und -zielen davon aus, dass mit der Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche in Nähe zum bestehenden Schulstandort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich keine übergeordneten Planungen der gemeindlichen Planung grundsätzlich entgegenstehen werden, da keine besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten, da nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen weder vom beurteilungsrelevanten Umfeld noch von den Nutzungen innerhalb der Gemeinbedarfsflächen selbst aufgrund des deutlichen Abstands zu den nächstgelegenen Wohn- und Arbeitsstätten sowie aufgrund der vorhandenen Straßenanbindungen relevante Beeinträchtigungen z. B. durch Lärm ausgehen bzw. zu erwarten sind.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** einschließlich der biologischen Vielfalt sind durch den Verlust einer Baumschulfläche mit allgemeiner Bedeutung zu erwarten. Knicks und Großbäume werden erhalten. Da auch keine anderen Biotoptypen von sehr hoher Bedeutung betroffen sein werden, entsteht bezüglich dieses Schutzgutes kein Kompensationserfordernis, das über das in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden ermittelte Erfordernis für Flächen mit allgemeiner Bedeutung hinausgeht.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines jeden Jahres ausgeführt werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** einschließlich der biologischen Vielfalt könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Gehölze entstehen, da hier Vogelbrut- und -aufzuchtstätten vorhanden sein können. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und 01.03. außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Beachtung dieser Schonfrist und Einhaltung dieser Bauzeitenregelung sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt dann nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen beurteilungs- und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten / Tiergruppen sind nicht zu erwarten

Es besteht kein schutzgutspezifischer Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Das Vorhabengebiet liegt in keinem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Versiegelungen und / oder Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der geplanten Flächen für Gemeinbedarf und der Verkehrsflächen.

Der Kompensationsbedarf beträgt 5.949 m². Die Flächen des Flurstücks 8, Flur 8, Gemarkung Rellingen, anerkannt als Ökokonto mit Az. 42KOM.2005-37 wird mit einem Anteil von 1.566 m² und die Flächen des Flurstücks 7/1, Flur 8, Gemarkung Rellingen, anerkannt als Ökokonto mit Az. 42KOM.2005-38 wird mit einem Anteil von (5.949 m² - 1.566 m² =) 4.383 m² von derzeit noch 5.604 zur Verfügung stehender Fläche zugeordnet.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Oberflächenwasserabflüsse. Entsprechend eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wird das anfallende Wasser zu sammeln und schadlos abzuleiten sein. Aufgrund der Annahme von zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers wird eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich sein. Es sind ausreichende Retentionsvolumina innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf herzustellen. Die hierfür benötigten Flächen sind somit bereits bei der Eingriffsermittlung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt worden.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die Nutzungen für Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel innerhalb der Fläche für Gemeindebedarf keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die Erhaltung randlicher Knicks und der Großbäume vermieden. Entlang der nordwestlichen Seite werden Baumpflanzungen innerhalb eines Grünstreifens vorgesehen, so dass dem Verlust einer Hecke diese Baumpflanzungen gegenüber stehen und darüber hinaus wird entlang der Hempbergstraße und auf Stellplatzanlagen die Pflanzung von Bäumen empfohlen. Bei Baumverlusten werden Nachpflanzungen erforderlich.

Insgesamt werden die Bauflächen orts- bzw. landschaftsgerecht neu gestaltet, so dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Eingriffe in das **Schutzgut kulturelles Erbe** entstehen nicht. Sofern innerhalb des Vorhabengebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird bezüglich der im nachgeordneten Verfahren zu prüfenden Verkehrsanbindung und der Oberflächenentwässerung sowie hinsichtlich ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen / -einrichtungen betroffen sein. Beeinträchtigungen der Verkehrsanbindung sind dabei nicht zu erwarten.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Rellingen auch nach Durchführung aller erforderlichen Beteiligungsverfahren nicht bekannt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Caspar-Voght-Schule“ wird eine den Örtlichkeiten angepasste Erweiterung der nördlich der Hempbergstraße bestehenden Flächen für Gemeinbedarf planungsrechtlich mit Verbindung zur derzeitigen Schule so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

5.4 KOSTEN DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Es sind Kosten für die Bereitstellung der externen Kompensationsflächen der gemeindeeigenen Ökokonten 42KOM.2005-37 und 42KOM.2005-38 zu beachten.

Kosten für ergänzende gestalterische Maßnahmen durch Baumpflanzungen, durch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden und andere gestalterisch begründeten Begrünungen, Baumpflanzungen oder sonstige Gehölzpflanzungen sind keine Kompensationskosten in diesem Sinne.

6 INHALT DER PLANUNG / BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 handelt es sich um die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes, der die Errichtung einer Stellplatzanlage als Erweiterung der bestehenden Caspar-Voght-Schule vorbereitet. Vornehmlich werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 besonders folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dauerhaft bedienen.
- Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Die Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur.
- Die Integration der erforderlichen Stellplatzfläche in das bestehende Umfeld.
- Der weitestgehende Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen.

6.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 76 ist die Erweiterung einer bestehenden Schule. Daher ist geplant, „Flächen für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festzusetzen. Der Zuschnitt der Gemeinbedarfsfläche ist so bemessen, dass neben der erforderlichen Stellplatzfläche auch Raum für den Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen geschaffen wird.

Aktuell besteht der Bedarf nach einer Stellplatzanlage, die die vorhandenen Stellplätze der Caspar-Voght-Schule erweitert. Eine Ausweisung des Plangebiets als reine Stellplatzfläche würde jedoch keine nachhaltige und zukunftsweisende Planung darstellen. Schon heute ist der Gemeinde Rellingen bewusst, dass sich in den kommenden Jahren weitere Nutzungsansprüche an das Plangebiet ergeben werden.

„Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die der Bildung (bspw. Schulgebäude), sozialen Zwecken (bspw. Freizeittreffs), dem Sport (bspw. Sporthallen) sowie dem Spiel (bspw. Sportplätze) dienen.“

Darüber hinaus soll die zukünftige Entwicklung des bestehenden Schulstandortes gesichert und für weitere, über den Schulbetrieb hinausgehende Freizeitnutzungen geöffnet werden. Mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ werden daher über die beabsichtigte Schulnutzung hinaus weitere soziale Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht. Ferner wird sichergestellt, dass die Flächen der Gemeinde auch außerhalb des Schulbetriebs zur Verfügung stehen können.

6.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Ausweisung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Gebäudehöhe von 12 Metern als Höchstmaß festgesetzt. Somit wird ein nutzungstypischer Begründungsanteil der Fläche für Gemeinbedarf von mindestens 20 vom Hundert gesichert.

Allerdings soll die maximal zulässige GRZ vorerst nicht ausgeschöpft werden, da die aktuelle Planung lediglich die Errichtung einer Stellplatzfläche vorsieht. Die eigentliche Errichtung einer

neuen Sporthalle oder einer Kindertagesstätte (Kita) soll, sobald sich der Bedarf im Gemeindegebiet ergibt, perspektivisch folgen. Aktuell soll jedoch bereits die Option einer höheren Flächenausnutzung geschaffen werden, um möglichst flexibel auf veränderte Anforderungen reagieren zu können. Dabei ist der Sicherung und Bündelung der sozialen Infrastruktur innerhalb des Gemeindegebiets ein höherer Stellenwert als einer möglichst geringen Flächenversiegelung beizumessen. Allerdings besteht gleichzeitig ein besonderes Interesse der Gemeinde Rellingen darin, die Fläche nur soweit wie nötig zu versiegeln. Daher trifft der Bebauungsplan weitergehende Festsetzungen zur baulichen Ausgestaltung der Stellplatzanlage.

Eine Bebauung mit einer Höhe von maximal 12,0 Metern fügt sich, in Kombination mit den festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen, städtebaulich in die von landwirtschaftlichen Flächen geprägte Umgebung ein. Auch die vereinzelte Wohnbebauung im südlichen und südwestlichen Umfeld des Plangebiets wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Zudem überragt eine maximal 12,0 Meter hohe Bebauung nicht die im Gebiet prägende Baumkulisse. Somit wird der Gebäudekomplex auch das Landschaftsbild nicht in unverträglichem Maße beeinträchtigen. Damit ist ebenfalls gewährleistet, dass sich die etwaige Errichtung von den bestehenden Schulstandort ergänzenden Gebäuden, bspw. einer Sporthalle, in das bauliche Umfeld einfügen und eingrünen lassen und das Ortsbild nicht negativ beeinflussen.

6.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Um eine weitestgehend flexible Grundstücksnutzung zu ermöglichen, ist der Geltungsbereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Knicks und den erforderlichen Knickschutzstreifen fast vollflächig als überbaubare Fläche ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt unter Berücksichtigung sowohl zukünftiger Entwicklungsperspektiven als auch unter Rücksichtnahme auf das bestehende Landschaftsbild. Zwar liegt der Planung einerseits ein konkretes Vorhaben, die Errichtung einer Stellplatzfläche für die angrenzende Caspar-Voght-Schule, zu Grunde. Andererseits kann aber vor dem Hintergrund einer sich dynamisch entwickelnden und vielfältigen Veränderungen unterworfenen demografischen Entwicklung sowie den damit zusammenhängenden Anforderungen an die soziale Infrastruktur einer Gemeinde erwartet werden, dass bereits mittelfristig ändernde Anforderungen an diese Infrastruktur erforderlich werden. Deswegen wird auf eine räumliche Fixierung der einzelnen Funktionen innerhalb des Plangebiets verzichtet.

Dementsprechend erfolgt die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche als großzügig bemessenes, Spielräume belassendes Baufeld. Die Baugrenzen halten mit mindestens drei Metern Abstand zu den anzulegenden Knickschutzstreifen, welche eine Breite von fünf Metern zum Knickfuß einhalten, einen ausreichenden Abstand für den dauerhaften Erhalt der vorhandenen Knicks. Diesen Abstand von drei Metern hält das Baufeld ebenfalls zu der entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze festgesetzten und mit „(A)“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche ein, um einen dauerhaften Erhalt der innerhalb dieser Grünfläche festgesetzten Anpflanzgebote im Übergangsbereich zur weiterhin bestehenden freien Landschaft zu sichern.

6.4 GRÜNORDNUNG

Entlang der südöstlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze sind Knicks vorhanden, welche das derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzte Plangebiet in diesen Bereichen einfassen und gegenüber der übrigen freien Landschaft abgrenzen. Im Zuge einer vollständigen Vermessung wurden diese Strukturen aufgenommen und finden bei der Planung entsprechende Beachtung.

Zur Eingrünung des Plangebietes und als Übergang in die freie Landschaft sollen diese Knicks dauerhaft erhalten bleiben. Aus diesem Grund wird der im Südosten des Plangebiets gelegene Knick mittels einer Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. Der bestehende Knick entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze ist vollständig außerhalb des Geltungsbereichs gelegen. Festsetzungen zum Erhalt im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76 sind somit nicht möglich.

Um den dauerhaften Erhalt der beiden Knicks zusätzlich zu sichern und auch die weiter ausladenden Überhälter vor möglichen Beeinträchtigungen durch die Bebauung zu schützen, setzt der Bebauungsplan eine fünf Meter breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ fest.

Weiterhin hält die im Plangebiet festgesetzte Baugrenze einen Mindestabstand von weiteren drei Metern zu den Knickschutzstreifen, um auch Beeinträchtigungen des unterirdischen Wurzelwerks, welches meist weiter verzweigt ist als die sichtbare Vegetation, der Knicks durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden. Zusätzlich trifft der Bebauungsplan folgende textliche Festsetzung:

„Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Neu entstehende Knickenden sind mit Oberboden abzuböschten. Freiliegende Wurzeln der angrenzenden Gehölze sind gemäß DIN 18920 fachgerecht zu versorgen.“

Der Erhalt der vorhandenen Strukturen trägt neben einer bestmöglichen Eingrünung des Siedlungsrandes gegenüber den umliegenden Wohnnutzungen auch zum Erhalt von potenziellem Lebensraum für Tiere bei. Auch entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze setzt der Bebauungsplan eine Eingrünung gegenüber der anschließenden freien Landschaft fest.

„Innerhalb der mit "(A)" bezeichneten öffentlichen Grünfläche sind in einem Abstand von jeweils mindestens fünf (5) Metern mindestens 20 standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste "Einzelbäume" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.“

Um die Standards an eine qualitätsvolle Begrünung zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan folgende Pflanzqualitäten fest:

„Pflanzliste

Einzelbäume

mittelkronige Laubbaumarten(wie Spitzahorn (Acer platanoides), Feld- ahorn (Acer campestre), Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata) usw.), Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, mindestens 18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe

Knicks

Überhälter:

<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stiel-Eiche</i>

Sträucher und weitere Bäume:

<i>Acer campestre</i>	<i>Feld-Ahorn</i>
<i>Alnus glutinosa</i>	<i>Schwarz-Erle</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Hasel</i>
<i>Crataegus laevigata</i>	<i>Zweigrifflicher Weißdorn</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>
<i>Euonymus europaea</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirsche</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Pyrus pyraister</i>	<i>Wild-Birne</i>
<i>Rhamnus frangula</i>	<i>Faulbaum</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hunds-Rose</i>
<i>Rosa tomentosa</i>	<i>Filz-Rose</i>
<i>Rubus div. spec.</i>	<i>Brombeere</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>

Sorbus aucuparia
Viburnum opulus

Eberesche
Schneeball

Im Rahmen der Vermessung wurde neben den Knickstrukturen auch der Baumbestand im Plangebiet sowie entlang der umliegenden Straßen aufgenommen. Die Kronentraufbereiche werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. An der nordwestlichen Grenze des Plangebiets befinden sich entlang der Hempbergstraße drei Einzelbäume. Obwohl es sich dabei um einen vergleichsweise großen und das Straßenbild prägenden Baumbestand handelt, wird für deren Sicherung kein Erhaltungsgebot im Bebauungsplan festgesetzt. Erhaltungsgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dienen in der Regel der Sicherung von prägendem Baumbestand aus städtebaulichen Gründen. Diese werden dazu von den Gemeinden festgesetzt, um private Grundstückseigentümer zum Erhalt zu verpflichten. Ein Erhaltungsgebot auf einer im Besitz der Gemeinde befindlichen Fläche würde entsprechend eine unnötige Redundanz erzeugen. Die Gemeinde hat aus städtebaulichen und grünplanerischen Gründen ein besonderes Interesse daran, den Erhalt der Bäume im eigenen Wirkungsbereich zu sichern, weshalb die Anwendung eines städtebaulichen Instrumentes entsprechend nicht nötig ist.

Die nordwestliche Plangebietsgrenze ist derzeit nicht bewachsen, sodass sich hier bei praktischer Umsetzung des zukünftigen Planrechts ein Bruch zu freien Landschaft ergeben würde. Daher ist bei Durchführung von Baumaßnahmen die Herstellung einer Begrünung an dieser Stelle in besonderem Interesse der Gemeinde, um die Einfassung des Plangebietes von einer Grünfläche durch die beiden Knicks zum Siedlungsrand hin abzurunden und einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft zu schaffen.

Aufgrund der im Vergleich zur Bestandssituation hohen Versiegelung der Fläche bei Umsetzung des zukünftigen Planrechts, ist die Herstellung eines zumindest teilweisen Ausgleichs für die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs anzustreben. Der Großteil des zu leistenden naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt jedoch mittels eines Ökokontos.

6.5 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BODEN UND WASSERHAUSHALT

Als Voraussetzung für das oben genannten Ziel, die bestehenden Grünstrukturen weitestgehend zu erhalten, den Eingriff in den Bestand zu minimieren und eine möglichst geringe Versiegelung zu generieren, ist die Durchlässigkeit des Bodens so gering wie möglich zu halten. Über folgende textliche Festsetzungen werden diese Ziele gesichert:

„Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.“

Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind ausgeschlossen. Hierdurch sollen die Standortbedingungen für die Vegetation nachhaltig gesichert werden.

Außerdem wird der effektive Versiegelungsgrad der befestigten Flächen zur Wahrung einer gewissen Durchlässigkeit des Bodens geregelt. So sind die Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem Material und mit breutfugigem Pflaster auszuführen:

„Nicht überdachte Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten, wobei Beläge aus Pflastersteinen (Material z.B. Betonsteine) zulässig sind. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.“

6.6 ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet ist über die Hempbergstraße sowie den Schulweg an die nördlich des Schulgeländes verlaufende Pinneberger Straße sowie die westlich des Plangebietes verlaufenden Halstenbeker Weg angeschlossen. Diese stellen die Anbindung an den überörtlichen Verkehr in Form der östlich verlaufenden B4 sowie der südlich verlaufenden BAB 23 sicher. Die Anbin-

dung an den ÖPNV wird durch die in unmittelbarer Nähe des Plangebiets liegenden Bushaltestellen „Rellingen, Caspar-Voght-Schule“, „Rellingen, Caspar-Voght-Schule (Kehre)“ sowie „Egenbüttel, Schulweg“ über die HVV-Buslinien 185, 295, 595, 781 sichergestellt.

7 ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG BESTEHENDER BEBAUUNGSPLÄNE

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 existiert kein Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben regelt bisher § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“.

8 VERFAHRENSVERMERKE

Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1056) sowie die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVObI. 2009, 6), zuletzt geändert am 8. Juni 2016, GVObI. S. 369.

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Rellingen hat am 22. Mai 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Internet und durch den Abdruck im Pinneberger Tageblatt am 4. Juli 2018.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13. Juli 2018 bis 13. August 2018 (einschließlich) durch einen Aushang im Rathaus der Gemeinde Rellingen sowie im Internet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3

Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28. Juni 2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum (einschließlich) während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Internet und durch den Abdruck in der ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen hat den Bebauungsplan Nr. 76, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 76 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Pinneberger Tageblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 76 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Gemeinde Rellingen, den

Bearbeitung:

Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg
Tel.: +49 (40) 257 767 37-0
mail@ek-stadtplaner.de

Günther & Pollok Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe
Tel.: +49 (4821) 94 96 32 30
info@guenther-pollok.de